



Kurzinformation

Zur Zustimmungsbefähigung des Energieeffizienzgesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Energieeffizienzgesetz (EnEfG)¹ bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Das Grundgesetz (GG)² zählt die Fälle, in denen ein Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abschließend auf (Enumerationsprinzip).³ Schon eine einzige zustimmungsbefähigende Regelung macht ein Gesetz insgesamt zustimmungsbefähigt.⁴

Eine Zustimmungsbefähigung ergibt sich vorliegend nicht aus den Gesetzgebungskompetenzen. Der Gesetzentwurf wird auf die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für das Recht der Wirtschaft (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, Art. 72 Abs. 2 GG) sowie für die Luftreinhaltung (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) gestützt. Für Gesetze, die sich auf diese Gegenstände beziehen, ist die Zustimmung des Bundesrates nicht vorgeschrieben.

Eine Zustimmungsbefähigung folgt auch nicht aus Vorschriften über die Verwaltungskompetenzen in den Art. 83 ff. GG. Die Länder würden das EnEfG nach dem Grundsatz des Art. 83 GG als eigene Angelegenheit ausführen. Solche Gesetze bedürfen gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 6 GG nur dann der Zustimmung des Bundesrates, wenn der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regelt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nicht herleiten lässt sich die Zustimmungsbefähigung eines Parlamentsgesetzes darüber hinaus aus Art. 80 Abs. 2 GG, da die Vorschrift nur regelt, wann Rechtsverordnungen der Bundesregierung

¹ Vgl. BT-Drs. 20/6872, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/068/2006872.pdf>.

² Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).

³ Kersten, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 77 Rn. 95 (März 2022).

⁴ Kersten, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 77 Rn. 100 (März 2022).

oder eines Bundesministers zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des Bundesrates benötigen. So schreibt Art. 80 Abs. 2 GG die Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich vor für Rechtsverordnungen, die auf Grund eines Bundesgesetzes ergehen, das von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Dass die Länder das EnEfG, wie oben gezeigt, als eigene Angelegenheit ausführen, hat daher zur Folge, dass die Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung auf Grund des EnEfG erlässt, zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Demgegenüber enthält Art. 80 Abs. 2 GG allerdings keine Aussage über die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, auf Grund dessen die Rechtsverordnung erlassen wird, hier also des EnEfG.
